

# ZH\_OBERGERICHT SB220251 vom 20. Januar 2023

ZH Obergericht, 2023-01-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB220251](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220251)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB220251 du 20 janvier 2023

IT: ZH\_OBERGERICHT SB220251 del 20 gennaio 2023

## Erwägungen

### E. 1

Gegen das eingangs im Dispositiv wiedergegebene Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, vom 27. Januar 2022 meldete der amtliche Verteidiger des Beschuldigten nach der mündlichen Eröffnung desselben noch vor Schranken und damit rechtzeitig Berufung an (Prot. I. S. 26; Art. 399 Abs. 1 StPO). Das begründete Urteil wurde dem Beschuldigten am 20. April 2022 zugestellt (Urk. 42/2), worauf er am 9. Mai 2022 (Datum des Poststempels) fristgerecht die Berufungserklärung im Sinne von Art. 399 Abs. 3 StPO einreichen liess (Urk. 46).

#### E. 1.1

Gestützt auf Art. 428 Abs. 3 StPO hat die Rechtsmittelinstanz von Amtes wegen auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung zu befinden, wenn sie selber ein neues Urteil fällt und nicht kassatorisch entscheidet (GRIESER, SK StPO, N 14 zu Art. 428 StPO).

#### E. 1.2

Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Die Kosten der amtlichen Verteidigung stellen ebenfalls Bestandteile der Verfahrenskosten dar (Art. 422 Abs. 2 lit. a StPO), welche jedoch einstweilen aus der Gerichtskasse zu bezahlen sind, wobei Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten bleibt, wonach für diese Kosten auf den Beschuldigten Rückgriff genommen werden kann, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

#### E. 1.3

Wird der Beschuldigte freigesprochen, so können ihm die Verfahrenskosten ganz oder teilweise nur dann auferlegt werden, wenn er rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO). Das Verhalten einer beschuldigten Person ist widerrechtlich, wenn es klar gegen Normen der Rechtsordnung verstösst, die sie direkt oder indirekt zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen verpflichten (Art. 41 f. OR). Vorausgesetzt sind regelmässig qualifiziert rechtswidrige, rechtsgenügend

- 55 - nachgewiesene Verstösse. Die Verfahrenskosten müssen mit dem zivilrechtlich vorwerfbaren Verhalten in einem adäquat-kausalen Zusammenhang stehen (BGE 144 IV 202 E. 2.2 [übersetzt in Pra 108 (2019) Nr. 22]; Urteile des Bundesgerichts 6B\_1144/2019 vom 13. Februar 2020 E. 2.3; 6B\_4/2019 vom 19. Dezember 2019 E. 4.3; je mit Hinweisen).

#### E. 1.4

Nach der Rechtsprechung sind der beschuldigten Person, die bei mehreren angeklagten Straftaten nur teilweise schuldig gesprochen wird, die Verfahrens- kosten nur anteilmässig aufzuerlegen. Dies gilt jedenfalls, soweit sich die ver- schiedenen Anklagekomplexe klar auseinanderhalten lassen. Die anteilmässig auf die mit einem Freispruch endenden Anklagepunkte entfallenden Kosten ver- bleiben gestützt auf Art. 423 StPO i.V. m. Art. 426 Abs. 2 StPO beim Staat. Für die Kostenaufgabe gemäss Art. 426 StPO ist nicht die rechtliche Würdigung und die Anzahl der angeklagten Tatbestände, sondern der zur Anklage gebrachte Sachverhalt massgebend (Urteil des Bundesgerichts 6B\_803/2014 vom 15. Janu- ar 2015 E. 3.5).

### **E. 1.5**

Der beschuldigten Person können die gesamten Kosten des Untersu- chungsverfahrens und des erstinstanzlichen Verfahrens auferlegt werden, wenn die ihr zur Last gelegten Handlungen in einem engen und direkten Zusammen- hang stehen und alle Untersuchungshandlungen hinsichtlich jedes Anklagepunkts notwendig waren. Bei einem einheitlichen Sachverhaltskomplex ist vom Grund- satz der vollständigen Kostenaufgabe nur abzuweichen, wenn die Strafuntersu- chung im freisprechenden Punkt zu Mehrkosten geführt hat (Urteile des Bundes- gerichts 6B\_115/2019 vom 15. Mai 2019 E. 4.3; 6B\_151/2014 vom 4. Dezember 2014 E. 3.2 und 6B\_574/2012 vom 28. Mai 2013 E. 2.3; DOMEISEN, BSK StPO, N 6 zu Art. 426 StPO; GRIESSER, ZH Komm. StPO, N 3 zu Art. 426 StPO).

### **E. 1.6**

Was den Umfang der Kostenpflicht anbelangt, so darf die Haftung der be- schuldigten Person nicht weiter gehen, als der Kausalzusammenhang zwischen dem ihr vorgeworfenen fehlerhaften Verhalten und den Kosten verursachenden behördlichen Handlungen reicht. Eine Kostenaufgabe kommt jedenfalls nur dann in Frage, wenn sich die Behörde aufgrund des normwidrigen Verhaltens der be- schuldigten Person in Ausübung pflichtgemässen Ermessens zur Einleitung eines

- 56 - Strafverfahrens veranlasst sehen konnte. Eine Auferlegung von Kosten an den Angeschuldigten fällt aber insoweit ausser Betracht, als die Behörde aus Überei- fer, aufgrund unrichtiger Beurteilung der Rechtslage oder vorschnell eine Strafun- tersuchung eingeleitet hat. Dies entspricht auch dem Grundsatz, dass der Über- bindung von Verfahrenskosten an die beschuldigte Person bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens Ausnahmecharakter zukommt. In tatsächlicher Hin- sicht darf sich die Kostenaufgabe nur auf unbestrittene oder bereits klar nachge- wiesene Umstände stützen. In Nachachtung der Unschuldsvermutung (Art. 10 Abs. 1 StPO, Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK) darf die Begründung des Kostenentscheids bei einer unbefangenen Person mithin nicht den Eindruck er- wecken, der Beschuldigte sei eines Delikts verdächtig oder schuldig, denn damit käme die Kostenaufgabe einer Verdachtsstrafe gleich (BGE 144 IV 202 E. 2.2, 116 Ia 162 E. 2c; Urteil des Bundesgerichts 6B\_743/2019 vom 25. Oktober 2019 E. 2.4; je mit Hinweisen).

### **E. 2**

Mit Präsidialverfügung vom 11. Mai 2022 wurde die Berufungserklärung des Beschuldigten der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (nachfolgend Staatsanwalt- schaft) und den Privatklägerinnen zugestellt und Frist zur Erklärung der An- schlussberufung oder eines Nichteintretensantrags angesetzt. Dieselbe Frist wur- de dem Beschuldigten angesetzt, um

das Datenerfassungsblatt und Unterlagen zu seinen aktuellen wirtschaftlichen Verhältnissen einzureichen (Urk. 47). Mit Eingabe vom 16. Mai 2022 erklärt die Staatsanwaltschaft den Verzicht auf Anschlussberufung, beantragt die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils und stellt ein Gesuch um Dispensation von der Teilnahme an der Berufungsverhandlung (Urk. 49). Namens der Privatklägerin 1, B.\_\_\_\_\_ Reisen GmbH, beantragt deren Rechtsvertreter, Rechtsanwalt Dr. D.\_\_\_\_\_, die Abweisung der Erstberufung und Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils, unter gleichzeitiger Mitteilung des Verzichts auf Teilnahme an der Berufungsverhandlung und Verweis auf das vorinstanzlich gehaltene Plädoyer (Urk. 50).

## **E. 2.1**

Gemäss Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO hat die Privatklägerschaft gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt, worunter in erster Linie die Anwaltskosten fallen, soweit diese durch die Beteiligung am Strafverfahren selbst verursacht wurden und für die Wahrung der Interessen der Privatklägerschaft notwendig waren. Kommt es zu einer Verurteilung der beschuldigten Person, obsiegt die Privatklägerschaft als Strafklägerin. Die Privatklägerschaft kann aber auch als Zivilklägerin im Zivilpunkt obsiegen (vgl. SCHMID/JOSITSCH, StPO Praxis-kommentar, N 6 zu Art. 433 StPO). Gestützt auf Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO ist sie für die ihr im Zusammenhang mit der Zivilklage erwachsenen Kosten der privaten Verteidigung zu entschädigen.

### **E. 2.1.1**

Gemäss Art. 217 Abs. 1 StGB wird auf Antrag bestraft, wer seine familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht erfüllt, obschon er über die Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte. Nach der Rechtsprechung ist für das Strafgericht der im Zivilurteil festgesetzte Betrag der Unterhaltspflicht verbindlich.

### **E. 2.1.2**

Ob der Pflichtige die Unterhaltspflicht nicht erfüllt, "obschon er über die Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte", ist objektives Tatbestandsmerkmal und deshalb vom Strafgericht zu prüfen (Urteile des Bundesgerichts 6B\_252/2020 vom 8. September 2020 E. 5.3; 6B\_787/2017 vom 12. April 2018 E. 6.1 und 6B\_519/2017 vom 4. September 2017 E. 3.2 je mit Hinweisen). Die Tathandlung

- 33 - im Sinne von Art. 217 StGB besteht im Unterlassen, bei Fälligkeit die geschuldete Leistung zu erbringen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beurteilt sich nach den betriebsrechtlichen Gesichtspunkten (BGE 121 IV 272 E. 3c und d; Urteil des Bundesgerichts 6B\_519/2017 vom 4. September 2017 E. 3.2). Erfasst wird auch derjenige, der zwar nicht über ausreichende Mittel zur Pflichterfüllung verfügt, es andererseits aber unterlässt, ihm offenstehende und zumutbare Möglichkeiten zur Erzielung eines höheren Einkommens zu ergreifen (Urteile des Bundesgerichts 6B\_252/2020 vom 8. September 2020 E. 5.3; 6B\_136/2015 vom 8. Mai 2015 E. 3 m.H.). Die Strafbarkeit entfällt, wenn der Pflichtige faktisch nicht in der Lage war, die Leistung zu erbringen (Urteile des Bundesgerichts 6B\_252/2020 vom 8. September 2020 E. 5.3; 6B\_1017/2016 vom 10. Juli 2017 E. 2.2). Die Feststellung der finanziellen Ressourcen, über die der Unterhaltspflichtige hätte verfügen können, ist eine Tatfrage, die anhand der Beweiswürdigung und der Sachverhaltserstellung zu beantworten ist (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1017/2016 vom 10. Juli 2017 E. 2.1). Der subjektive Tatbestand erfordert Vorsatz, wobei Eventualvorsatz

genügt (BOSSHARD: in NIGGLI/WIPRÄCHTIGER, Basler Kommentar Strafrecht II, 4. Aufl. 2019 [kurz: BSK StGB II], N 21 zu Art. 217 StGB). Betreffend die Rechtsgrundlagen zur Verjährung dieses Dauerdelikts und zum Strafantragsrecht der kostentragenden Fürsorgebehörde (Urk. 44 S. 8-9) kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden.

### **E. 2.1.3**

Die Erfüllung des Tatbestandes erfordert eine qualifizierte, arglistige Täuschung. Art und Intensität der angewandten Täuschungsmittel müssen sich durch eine gewisse Raffinesse oder Durchtriebenheit auszeichnen und eine erhöhte Ge-

- 18 - fährlichkeit offenbaren. In diesem Sinne liegt nach der Rechtsprechung Arglist vor bei einem Lügengebäude, d.h. bei mehrfachen, raffiniert aufeinander abgestimmten Lügen, durch welche sich selbst ein kritisches Opfer täuschen lässt, oder bei besonderen Machenschaften im Sinne von eigentlichen Inszenierungen, die durch intensive, planmässige und systematische Vorkehrungen, nicht aber notwendigerweise durch eine besondere tatsächliche oder intellektuelle Komplexität gekennzeichnet sind. Bei einfachen falschen Angaben bejaht die Rechtsprechung Arglist, wenn deren Überprüfung nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder wenn sie nicht zumutbar ist, wenn der Täter das Opfer von der möglichen Überprüfung abhält oder wenn er nach den Umständen voraussieht, dass jenes die Überprüfung der Angaben aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses unterlassen werde (BGE 147 IV 73 E. 3.2; 143 IV 302 E. 1.3.1; 135 IV 76 E. 5.2; je mit Hinweisen).

### **E. 2.1.4**

Gestützt auf diese Rechtsprechung wird Arglist grundsätzlich verneint, wenn das Täuschungsoffer den Irrtum mit einem Mindestmass an Aufmerksamkeit hätte vermeiden können (BGE 135 IV 76 E. 5.2 je mit Hinweisen). Damit trägt das Bundesgericht bei der Würdigung des Merkmals der Arglist dem Gesichtspunkt der Opfermitverantwortung Rechnung (BGE 125 IV 124 E. 3a). Das Mass der vom Täuschungsoffer zu erwartenden zumutbaren Selbstschutzmöglichkeiten beurteilt sich dabei nach einem individuellen Massstab, der den besonderen Verhältnissen des Täuschungsoffers Rechnung trägt. Die Rechtsprechung nimmt dabei Rücksicht auf unerfahrene und aufgrund von Alter oder Krankheit beeinträchtigte Opfer oder auf solche, die sich in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer Notlage befinden und deshalb nur eingeschränkt im Stande sind, dem Täter zu misstrauen (BGE 147 IV 73 E. 3.2). Ob das täuschende Verhalten des Täters als arglistig und das Opferverhalten als leichtfertig erscheint und letzterem allenfalls überwiegendes Gewicht zukommt, lässt sich nur unter Berücksichtigung der näheren Umstände, unter denen die Täuschung erfolgt ist, sowie der persönlichen Beziehungen zwischen den beteiligten Personen schlüssig beantworten. Denn der Tatbestand des Betruges ist ein Kommunikations- bzw. Interaktionsdelikt, bei welchem Täter und Opfer notwendig

- 19 - zusammenwirken, der Täter auf die Vorstellung des Opfers einwirkt und dieses zur schädigenden Vermögensverfügung veranlasst (BGE 147 IV 73 E. 3.2; Urteile des Bundesgerichts 6B\_97/2019 vom 6. November 2019 E. 2.1.1; 6B\_1256/2018 vom 28. Oktober 2019 E. 2.4; 6B\_151/2019 vom 17. April 2019 E. 4). Auch unter dem Gesichtspunkt der Opfermitverantwortung erfordert die Erfüllung des Tatbestands nicht, dass das Täuschungsoffer die grösstmögliche Sorgfalt walten lässt und alle erdenklichen

Vorkehrungen trifft. Als Ausgangspunkt gilt in jedem Fall, dass beim Abschluss eines Vertrages beim Partner ein Minimum an Redlichkeit vorausgesetzt werden kann und diesem nicht grundsätzlich mit Misstrauen begegnet werden muss (BGE 147 IV 73 E. 3.2; Urteile des Bundesgerichts 6B\_1020/2021 vom 25. Januar 2022 E. 3.3.2; 6S.467/2002 vom 26. September 2003 E. 3.5; 6S.291/2001 vom 15. Mai 2001 E. 2d). Arglist scheidet lediglich aus, wenn das Täuschungsoffer die grundlegendsten Vorsichtsmassnahmen nicht beachtet hat. Entsprechend entfällt der strafrechtliche Schutz nicht bei jeder Fahrlässigkeit des Opfers, sondern nur bei einer Leichtfertigkeit, welche das betrügerische Verhalten des Täters in den Hintergrund treten lässt (BGE 147 IV 73 E. 3.2 und 4.2; 143 IV 302 E. 1.4.1; 142 IV 153 E. 2.2.2; 135 IV 76 E. 5.2; je mit Hinweisen).

### **E. 2.1.5**

Die Vorspiegelung des Leistungswillens ist nach der Rechtsprechung grundsätzlich arglistig im Sinne von Art. 146 StGB, weil sie eine innere Tatsache betrifft, die vom Vertragspartner ihrem Wesen nach nicht direkt überprüft werden kann. Arglist kann bei einfachen falschen Aussagen gegeben sein, wenn eine weitere Überprüfung nicht handelsüblich ist, etwa weil sie sich im Alltag als unverhältnismässig erweist und die konkreten Verhältnisse eine nähere Abklärung nicht nahelegen oder gar aufdrängen und dem Opfer diesbezüglich der Vorwurf der Leichtfertigkeit nicht gemacht werden kann. Mit einer engen Auslegung des Betrugstatbestands würden die sozialadäquate Geschäftsausübung und damit der Regelfall des Geschäftsalltags betrugsrechtlich nicht geschützt. Selbst ein erhebliches Mass an Naivität des Geschädigten hat nicht zwingend zur Folge, dass der Täter straflos bleibt (BGE 142 IV 153 E. 2.2.2). Arglist scheidet lediglich aus, wenn die Behauptung des Erfüllungswillens mittels Nachforschungen über die Erfüllungsfähigkeit des Täuschenden überprüfbar ist und sich aus einer möglichen - 20 - und zumutbaren Prüfung ergeben hätte, dass jener zur Erfüllung gar nicht in der Lage war. Dies folgt aus dem Gedanken, dass, wer zur Erfüllung offensichtlich nicht fähig ist, auch keinen ernsthaften Erfüllungswillen haben kann (BGE 147 IV 73 E. 3.3; 135 IV 76 E. 5.2; 118 IV 359 E. 2; je mit Hinweisen).

### **E. 2.2**

Da die Privatklägerin 1 durch die Zusprechung ihrer Zivilforderung obsiegt, hat sie grundsätzlich Anspruch auf eine Prozessentschädigung, zu deren Zahlung der Beschuldigte zu verpflichten ist. Hinsichtlich der Höhe der Entschädigung

- 58 - kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden, die mit nachvollziehbarer Begründung die geforderte Parteientschädigung auf insgesamt Fr. 3'500.- festsetzt (Urk. 44 S. 49). Folglich ist auch Dispositivziffer 9 des vorinstanzlichen Urteils zu bestätigen. 2. Kosten- und Entschädigungsfolgen des Berufungsverfahrens 1. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteile des Bundesgerichts 6B\_1290/2021 vom 31. März 2022 E. 5.1; 6B\_1025/2014 vom 9. Februar 2015 E. 2.4.1 mit Hinweisen; bestätigt in 6B\_10/2015 vom 24. März 2015 E. 4.2.1). Wird der Entscheid im Rechtsmittelverfahren nur unwesentlich abgeändert, können die Kosten nach dem Verursacherprinzip auferlegt werden (Urteile des Bundesgerichts 6B\_1232/2021 vom 27. Januar 2022 E. 3.4.3; 6B\_318/2016 vom 13. Oktober 2016 E. 4.1 mit Hinweisen). 2.

Gemäss Art. 436 Abs. 1 StPO richten sich Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung im Rechtsmittelverfahren nach den Artikeln 429 - 434 StPO. Er- folgt weder ein vollständiger Freispruch noch eine Einstellung des Verfahrens, obsiegt die beschuldigte Person aber in andern Punkten, so hat sie Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ihre Aufwendungen (Art. 436 Abs. 2 StPO). Dabei gilt es zu beachten, dass der Kostenentscheid die Entschädigungsfrage dahin präjudiziert, dass bei Auferlegung der Kosten keine Entschädigung oder Genugtuung auszurichten ist (BGE 147 IV 47 E. 4.1; 144 IV 207 E. 1.8.2; je mit Hinweisen). 3. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von Art. 424 Abs. 1 StPO i. V. m. §§ 16, 2 Abs. 1 lit. b, c und d sowie 14 GebV OG un- ter Berücksichtigung der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles sowie des Zeit- aufwands des Gerichts für dieses Verfahren auf Fr. 3'800.– festzusetzen.

- 59 - 4. Der Beschuldigte obsiegt hinsichtlich seiner Appellation betreffend den An- klagepunkt 1 (Freispruch statt Schuldspruch), unterliegt jedoch betreffend die üb- rigen Anklagepunkte (es bleibt im Wesentlichen bei den Schuldsprüchen). So- dann unterliegt der Beschuldigte bezüglich des Strafpunktes (Strafmass und Voll- zug) und hinsichtlich beider Zivilforderungen. Angesichts dieser Sachlage recht- fertigt es sich, die Kosten des Rechtsmittelverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, zu 6/7 dem Beschuldigten aufzuerlegen und zu 1/7 auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückerstattungspflicht des Beschuldigten ist im Umfang von 6/7 vorzubehalten (Art. 135 Abs. 4 StPO). Der mit Kostennote vom 13. Januar 2023 geltend gemachte Aufwand (inkl. Bar- auslagen) der amtlichen Verteidigung erscheint angemessen und steht im Ein- klang mit den Ansätzen der Anwaltsgebührenverordnung (§ 18 Abs. 1 i.V.m. § 17 AnwGebV). Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_ ist entsprechend mit einem Honorar von Fr. 4'700.– (inkl. Mwst.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen (vgl. Urk. 56). 5. Die Privatklägerin 1 hat sich nicht aktiv am Rechtsmittelverfahren beteiligt, so dass ihr keine Kosten auferlegt werden können. Da der Beschuldigte hinsicht- lich der Zivilforderung unterliegt, hätte er der Privatklägerin 1, die ihre Rechte al- leine aufgrund seiner Appellation auch zweitinstanzlich hat vertreten lassen dür- fen, Anspruch auf Entschädigung des dafür notwendigen Aufwandes. Da die Pri- vatklägerin 1 im Berufungsverfahren jedoch keine Entschädigung geltend macht, ist ihr auch keine solche zuzusprechen.

- 60 - Es wird erkannt:

### **E. 2.2.1**

Die Vorinstanz erwägt, der Beschuldigte habe mit der Buchung der Reise konkludent erklärt, zahlungswillig zu sein. Durch sein weiteres Verhalten habe er ein Lügengebäude aufgebaut und während der ganzen Reise immer wieder auf- recht erhalten. Namentlich sei er selbstsicher aufgetreten und habe so getan, als ob er sich eine derartige Luxusreise mit Businessflügen ohne Weiteres leisten könne. Doch bereits bei der Buchung habe er eine falsche Adresse angegeben und später vorgespiegelt, die Reisebestätigung inkl. Rechnung nicht erhalten zu haben bzw. diese sei im Spam-Ordner gelandet, mit dem gleichzeitigen Verspre- chen, den Rechnungsbetrag zu überweisen. Daraufhin habe er vorgegeben, den Zahlungsauftrag ausgelöst zu haben im Wissen um seinen nicht ausreichenden Kontostand. Die fehlgeschlagene "Zahlung" habe er dann durch sein nicht recht- zeitig eingereichtes Online-Banking gerechtfertigt und später die Zahlungsverzö- gerungen im Hotel mit technischen Schwierigkeiten seiner Bank begründet. Die falsche Adresse habe der Beschuldigte sodann als ein Versehen abgetan und zu- letzt habe er noch versprochen, die

Reise unmittelbar nach der Rückkehr aus den Ferien zu bezahlen. Durch dieses Verhalten habe sich der Beschuldigte eines ganzen Lügengebäudes bedient (Urk. 44 S. 24 f.).

### **E. 2.2.2**

Die Vorinstanz bejaht arglistiges Verhalten klar und verneint eine relevante Opfermitverantwortung der Privatklägerin 1. Sie begründet dies zusammengefasst damit, dass die Privatklägerin 1 durch die vorangehenden plausibel wirkenden Lügen des Beschuldigten und Schuldzuweisungen an die Bank betreffend noch nicht erfolgter Überweisung entsprechend "eingelullt" worden sei, der Beschuldigte gezielt auf die zeitliche Dringlichkeit gesetzt habe und im Geschäftsverkehr ein gewisses Vertrauensverhältnis herrsche, so dass in der Regel davon ausgegangen werden dürfe, dass ein gesendeter Zahlungsauftrag auch in eine entsprechende Zahlung münde (Urk. 44 S. 25 f.).

- 21 -

### **E. 2.2.3**

Nachdem auch die übrigen Tatbestandsmerkmale in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt seien, insbesondere die Vermögensdisposition und der Schaden der Privatklägerin 1 sowie der Motivations- und Kausalzusammenhang einerseits und der fehlende Zahlungswillen sowie die Bereicherungsabsicht andererseits (Urk. 44 S. 27 f.), sei der Beschuldigte des Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen (Urk. 44 S. 28).

### **E. 2.3**

Zusammengefasst sind nach dem Gesagten sämtliche Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens, ausgenommen derjenigen der amtlichen Verteidigung, welche auf die Gerichtskassen zu nehmen sind, wobei Art. 135 Abs. 4 vorbehalten bleibt, dem Beschuldigten aufzuerlegen, nachdem die Vorinstanz die Festsetzung der Kosten und der Entschädigung der amtlichen Verteidigung korrekt vorgenommen hat (Urk. 44 S. 46 f.). Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziffern 6-8) ist daher zu bestätigen. 2. Prozessentschädigung der Privatklägerin 1 B.\_\_\_\_\_ Reisen GmbH

### **E. 2.3.1**

Der Beschuldigte beantragt, vom Anklagevorwurf freigesprochen zu werden (Prot. II S. 3; Urk. 61 S. 1). Er wendet insbesondere ein, dass es der Privatklägerin 1 zu jedem einzelnen Zeitpunkt freigestanden hätte, vom Vertrag mit dem Beschuldigten zurückzutreten und die Reise zu stornieren. Aus welchem Grund sie dies nicht getan habe, bleibe jedem vernünftigen Drittbetrachter schleierhaft. In den rund drei Wochen zwischen Buchung der Reise und dem ersten Reisetag habe die Privatklägerin 1 drei Mal beim Beschuldigten um Bezahlung der Rechnung für die Reise ersucht, ohne das Geld gutgeschrieben zu erhalten. Sie habe dem Beschuldigten auch noch die Reiseunterlagen zukommen lassen, ohne über das Geld zu verfügen. Die vom Beschuldigten mit Email vom 6. Februar 2019 an die Privatklägerin 1 versandte Auftragsbestätigung seiner Bank titelte in grossen Buchstaben "Auftragsbestätigung" und führe unter der Rubrik "Status" unmissverständlich auf: "Zahlung pendent". Die Privatklägerin 1 sei keine unbedarfte Privatperson, sondern geschäftsgewandt und -erfahren, was insbesondere auch für den Geschäftsführer und Inhaber der Privatklägerin 1, Herrn B.\_\_\_\_\_, selbst gelten müsse, welcher die Korrespondenz betreffend Bezahlung der Reise und den Stand der Überweisung persönlich

mit dem Beschuldigten geführt habe. Die Privatklägerin 1 habe sich also bewusst sein müssen, dass diese Auftragsbestätigung höchstens die Aufgabe eines Auftrages an die Bank zur Zahlungsausführung bedeute. Diese Unterscheidung sei im täglichen Zahlungsverkehr und für praktisch jeden Kontoinhaber bei weitem keine Haarspalterei, sondern bestens bekannt, weil massgeblich. Das gelte im Besonderen für einen seit 25 Jahren im Geschäft befindlichen Mann wie Herrn B.\_\_\_\_\_ (Urk. 35 S. 7; Urk. 61 S. 6). Der Privatklägerin 1 sei auch klar bewusst gewesen, dass sie die Reiseunterlagen

- 22 - keinesfalls vor Bezahlung des Kaufpreises an den Beschuldigten herausgeben müsse, habe doch Herr B.\_\_\_\_\_ im Email vom 6. Februar 2019 an den Beschuldigten geschrieben: "Leider muss ich nun eine Frist setzen. Wenn bis 14.00 Uhr nicht ein Nachweis der Überweisung eingegangen ist müssen wir die Buchung kostenpflichtig stornieren". Daran sei auch zu erkennen, dass die Privatklägerin 1 grösste Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Beschuldigten gehabt habe und misstrauisch geworden sei (Urk. 61 S. 6). Die Privatklägerin 1 habe zudem eindeutig nach einem "Nachweis der Überweisung" gefragt, was keinesfalls mit einer "Auftragsbestätigung" mit Status "Zahlung pendent" erfüllt werden könne (Urk. 35 S. 8; Urk. 61 S. 6).

### **E. 2.3.2**

Weiter hätte die Privatklägerin 1 nach Ansicht des Beschuldigten bei einem Neukunden, mit dem sie noch nie zu tun gehabt hatte, und einem Preis im Betrage von Euro 23'150.– zwingend wenigstens rudimentäre Bonitätsabklärungen vornehmen müssen, zumal es sich keinesfalls mehr um ein Alltagsgeschäft gehandelt habe, bei welchen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 142 IV 153) Bonitätsabklärungen nicht erwartet werden könnten (Urk. 35 S. 8 f; Urk. 61 S. 7). Die Privatklägerin 1 hätte problemlos und wie in der Branche sonst üblich auf Vorauszahlung bestehen können und müssen. Sie hätte sich somit mit einem Mindestmass an ihrem Geschäftsbereich üblichen und aufgrund der Geschäftserfahrung der für sie handelnden Personen absolut zumutbaren Sorgfalt selbst schützen können. Ein arglistiges Verhalten des Beschuldigten im Sinne der Rechtsprechung falle daher ausser Betracht (Urk. 35 S. 9; Urk. 61 S. 7).

### **E. 2.3.3**

Der Beschuldigte habe die Privatklägerin 1 auch nicht in einem bestehenden Irrtum bestärkt, denn diese sei gar keinem Irrtum erlegen. Sie habe gewusst, dass nach mehrmaligem Nachhaken die Kosten der Reise immer noch nicht bezahlt waren, auch nicht per gesetztem Ultimatum. Das habe sie jedoch nicht daran gehindert, die Reisedokumente trotzdem auszuhändigen (Urk. 35 S. 9).

### **E. 2.4**

Der Privatklägerin 1 steht Schadenersatz ab dem schädigenden Ereignis zu, das aufgrund der Vorleistungspflicht auf den 9. Februar 2019 (Abflug via Dubai

- 53 - auf die Seychellen), oder aber spätestens auf den 22. Februar 2019 (Ankunft in Zürich nach erfolgtem Bezug aller Dienstleistungen und Flüge) zu datieren ist (Urk. D1/2/4). Der Beschuldigte anerkannte den Reisepreis und den Bezug der von der Privatklägerin 1 angebotenen, erbrachten und in Rechnung gestellten Leistungen aus dem Reisevertrag, der zwischen dem Beschuldigten und ihr abgeschlossen wurde. Zudem bestritt der Beschuldigte die belegte Forderung der Privatklägerin 1 nicht substantiiert. Da es der Privatklägerin 1 unbenommen ist, weniger zu verlangen als ihr zusteht, ist der Beschuldigte

zu verpflichten, der Pri- vatklägerin 1 Fr. 26'205.80 zu bezahlen.

#### **E. 2.4.1**

Der Vorinstanz ist darin beizupflichten, dass das anklagegegenständliche Verhalten des Beschuldigten als arglistige Täuschung im Sinne des Betrugstatbe-

- 23 - standes zu qualifizieren ist. Indem der Beschuldigte die Luxusreise auf die Seychellen vom 9. bis 27. Februar 2019 zum Preis von Euro 23'150.– schriftlich per Email am 11. Januar 2019 buchte, gab er konkludent seine Zahlungszusage ab. Im Gegensatz dazu fehlte dem Beschuldigten jedoch von Anbeginn – und weiter- hin auch während der Reise – der Zahlungswille, der als innere Tatsache seinem Wesen nach von der Privatklägerin 1 nicht überprüft werden konnte. Er legte auch nicht offen, dass seine Zahlungsfähigkeit von der Leistung eines Dritten abhängig war, so dass er die Privatklägerin 1 in einen Irrtum über seine effektiv nicht vor- handene Zahlungsfähigkeit versetzte, weil er mit der Buchung konkludent erklärte, den Preis bezahlen zu wollen und zu können. Der Beschuldigte bediente sich mehrerer zusätzlicher Machenschaften, um seine fehlende Zahlungsfähigkeit, von der er wusste, gegenüber der Privatklägerin 1 zu kaschieren, wie die Vorinstanz zutreffend erwog. Zudem machte er auch aktiv falsche Angaben, indem er ihr von Anfang an eine falsche Postadresse angab, an welche keine Zustellungen vorge- nommen werden konnten und behauptete, die per Email zugestellte Rechnung und Buchungsbestätigung sei im Spam-Ordner gelandet. Dadurch behinderte er nicht nur allfällige Abklärungen seitens der Privatklägerin 1 zu seiner Person, sondern sorgte auch dafür, dass er nicht rechtzeitig vor Antritt der Reise die Bu- chungsbestätigung und Rechnung per Post erhalten würde und die Privatklä- rin 1 so unter Zeitdruck geraten würde. Ausserdem hielt er den Anschein einer korrekten Adressierung aufrecht, indem er eine Auftragsbestätigung seiner Bank vom 6. Februar 2019 verwendete, welche die gleiche Postanschrift des Beschul- digten trug (Urk. D1/2/5). Im weiteren kann bezüglich der einzelnen Tathandlun- gen zur Aufrechterhaltung seines vorgetäuschten Zahlungswillens auf die detail- lierte Darstellung in der Anklageschrift zum unbestrittenen Emailverkehr und die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden.

#### **E. 2.4.2**

Zu prüfen bleibt jedoch, ob vorliegend Arglist im Sinne des Tatbestandes ausscheidet, weil die Privatklägerin 1 den Irrtum mit einem Mindestmass an Auf- merksamkeit hätte vermeiden können bzw. weil sie die grundlegendsten Vor- sichtsmassnahmen nicht beachtet hat. Diesbezüglich erweisen sich die Einwen- dungen des Beschuldigten – entgegen der Vorinstanz – als stichhaltig. Unbestrit- tenermassen handelte es sich beim Beschuldigten um einen der Privatklägerin 1

- 24 - bisher nicht bekannten Kunden, der per Email eine Reise zum Preis von Eu- ro 23'150.– buchte. Ausgehend von einem durchschnittlichen verfügbaren Ein- kommen eines Privathaushaltes in der Schweiz im Jahre 2019 von Fr. 6'609.– pro Monat (siehe Medienmitteilung des Bundesamtes für Statistik vom 23. November 2021) und angesichts der im Kaufpreis enthaltenen Leistungen inklusive Flügen muss die Buchung dieser Luxusreise als für eine Privatperson nicht alltäglich qua- lifiziert werden. Dies gilt vorliegend umso mehr, als nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts bereits die Bestellung eines Druckers zum Preis von Fr. 2'200.– im Internet als nicht alltäglich beurteilt wurde (BGE 142 IV 153 E. 2.2.4), zumal vorliegend der Kaufpreis um das Zehnfache höher liegt. Aufgrund des Emails der Privatklägerin 1 vom 6. Februar 2019, wonach sie die Reise

kostenpflichtig stornieren, sollte der Kaufpreis der Reise nicht bis 14.00 Uhr des gleichen Tages gutgeschrieben sein, ist davon auszugehen, dass es – wie von der Verteidigung für die Branche behauptet – auch für die Privatklägerin 1 üblich war, dass bei einer solchen Reise der Kaufpreis vor Übergabe der Reisedokumente zu bezahlen ist. Angesichts des hohen Preises und der sich bereits gezeigten Schwierigkeiten mit dem Beschuldigten betreffend die Bezahlung hätte die Privatklägerin 1 zumindest die Kreditkartenangaben des Beschuldigten erheben und dergestalt zumindest grob seine Zahlungsfähigkeit prüfen müssen. Es sind keine objektiven Anhaltspunkte ersichtlich, die das Bestehen auf der branchenüblichen Vorauszahlung als unverhältnismässig oder unzumutbar erscheinen liesse. Im Gegenteil hätte die Privatklägerin 1 aufgrund der offensichtlich fehlgeschlagenen bisherigen Kommunikation mit einem ihr unbekanntem neuen Kunden alarmiert sein und umso mehr auf die Einhaltung der von ihr vorgegebenen Zahlungsfristen bestehen müssen. Auch wenn beim Abschluss des Vertrages zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin 1 ein Mindestmass an Vertrauen über die Redlichkeit des Vertragspartners zu schützen ist, ist das anschliessende Verhalten der Privatklägerin 1, namentlich die Zusendung der Reiseunterlagen ohne Bezahlung, aufgrund der konkreten Umstände als leichtfertig zu bezeichnen. Die Missachtung grundlegender Vorsichtsmassnahmen durch die Privatklägerin 1 als Reiseanbieterin lässt das an sich täuschende Verhalten des Beschuldigten ausnahmsweise in den

- 25 - Hintergrund treten. Der Beschuldigte ist daher des Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB bezüglich Dossier 1 freizusprechen. B. Betrug (Dossier 3 - Aufenthalt C.\_\_\_\_\_ AG) 1. Sachverhalt

### **E. 2.5**

Da das Verschlechterungsverbot auch verletzt ist, wenn der Entscheid im Zivilpunkt sowie bezüglich der Kosten- und Entschädigungsregelung zum Nachteil des Rechtsmittelklägers geändert wird (NIKLAUS SCHMID/DANIEL JOSITSCH, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 3. Aufl. 2017, N 1495; Urteil des Bundesgerichts 6B\_1046/2013 vom 14. Mai 2014 E. 2.1), kann die Verzinsung des Schadenersatzes von 5% seit dem schädigenden Ereignis (BGE 129 IV 149 E. 4.1. und 4.3), welche reine gesetzliche Folge darstellt (Art. 73 OR) und daher – entgegen der Vorinstanz – nicht weiter zu begründen wäre, der Privatklägerin 1 nicht zugesprochen werden, nachdem die Vorinstanz unbesehen der reinen gesetzlichen Folge der Verzinsung (Art. 73 OR) nur den geschuldeten Betrag zusprach und für das Verschlechterungsverbot das vorinstanzliche Dispositiv massgeblich ist. 3. Privatklägerin 2 - C.\_\_\_\_\_ AG (Dossier 3)

### **E. 2.6**

Der Beschluss der erkennenden Kammer, den amtlichen Verteidiger nicht zu entlassen, wurde den Parteien anlässlich der Berufungsverhandlung nach einem Beratungsunterbruch zur Kenntnis gebracht und mündlich begründet (Prot. II S. 11). 3. Verschiebung der Berufungsverhandlung Nachdem festgestellt wurde, dass eine genügende Verteidigung vorliegt und der amtliche Verteidiger aus den vorstehend genannten Gründen nicht zu entlassen war, waren auch keine Gründe mehr ersichtlich dem zu späten und überdies trölerischen Verschiebungsgesuch des Beschuldigten stattzugeben. Dieser Entscheid wurde den Parteien zusammen mit demjenigen zur Entlassung des amtlichen Verteidigers mündlich eröffnet (Prot. II S. 11). Im Folgenden wurde die Berufungsverhandlung ordnungsgemäss durchgeführt (Prot. II S. 11 ff.).

- 12 - III. Sachverhalt und rechtliche Würdigung A. Betrug (Dossier 1 - Luxusreise Seychellen) 1. Sachverhalt

### **E. 3**

Am 30. August 2022 wurden die Parteien zur Berufungsverhandlung auf den 20. Januar 2023 vorgeladen (Urk. 52), wobei dem Vertreter der Staatsanwaltschaft das Erscheinen freigestellt ist (Art. 337 Abs. 3 und 4 StPO i.V.m. Art. 379 StPO, Art. 405 Abs. 3 und 4 StPO). Unter dem Datum vom 10. Januar 2023 erkundigte sich die amtliche Verteidigung telefonisch danach, ob die Berufungsver-

handlung verschoben werden könne, da sich der Beschuldigte mit den Sozialen Diensten in Vergleichsgesprächen befände, was unter Hinweis darauf, dass dafür bereits genügend Zeit zur Verfügung gestanden habe, verneint wurde (Urk. 55). Ferner ersuchte der Beschuldigte persönlich mit Eingabe vom 18. Januar 2023 um Entlassung der amtlichen Verteidigung und Verschiebung der Berufungsverhandlung (Urk. 57 f.). Dieses zweite Verschiebungsgesuch wurde ebenfalls nicht bewilligt (Urk. 57 S. 2 und Urk. 59; vgl. nachstehend Erw. II.). Die Berufungsverhandlung fand alsdann in Anwesenheit des amtlichen Verteidigers Rechtsanwalt lic. iur. X. \_\_\_\_\_ und des Beschuldigten statt (Prot. II S. 3), der die eingangs aufgeführten Anträge stellen liess (Prot. II S. 3 f.; Urk. 61 S. 1 f.).

### **E. 3.1**

Die Privatklägerin 2 fordert vom Beschuldigten Fr. 2'452.– Schadenersatz (Urk. D3/2 S. 2; Urk. D3/4/1), welcher durch die eingereichten Unterlagen, namentlich die Rechnungskopie (Urk. D3/3) belegt und ausgewiesen ist. Der Beschuldigte anerkannte ausserdem die Höhe der bezogenen Leistungen.

#### **E. 3.1.1**

Der Beschuldigte hat die Tathandlungen der Vernachlässigung von Unterhaltspflichten teilweise vor dem am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen neuen Sanktionenrecht (AS 2016 1249; BBl 2012 4721) verübt (siehe Erw. III.C.1.1 und 1.3). Nach Art. 2 Abs. 2 StGB ist das neue Recht jedoch nur anzuwenden, wenn es für den Täter milder ist.

#### **E. 3.1.2**

Gemäss der Rechtsprechung ist bei der Bestimmung des mildereren Rechts eine eigentliche Kaskadenanknüpfung vorzunehmen, wobei das Gericht die konkrete Tat sowohl nach altem als auch nach neuem Recht (hypothetisch) zu prüfen und durch Vergleich der Ergebnisse festzustellen hat, nach welchem der beiden Rechte der Täter bessergestellt ist (BGE 147 IV 471 E. 4; 147 IV 241 E. 4.2.2; 142 IV 401 E. 3.3; 134 IV 82 E. 6.2.1; je mit Hinweisen). Steht einmal fest, dass die Strafbarkeit des fraglichen Verhaltens unter neuem Recht fortbesteht, sind die gesetzlichen Strafrahmen bzw. Sanktionen mittels einer eigentlichen Kaskadenanknüpfung zu vergleichen: (1.) Die Sanktionen (Hauptstrafen) sind nach der Qualität der Strafart zu vergleichen. (2.) Bei gleicher Strafart entscheidet sich der Vergleich aufgrund der Strafvollzugsmodalität. (3.) Bei gleicher Strafart und Strafvollzugsmodalität kommt es auf das Strafmass an. (4.) Bei Gleichheit der Hauptstrafe sind allfällige Nebenstrafen zu berücksichtigen. Erst wenn sich die Entscheidung auf einer Stufe nicht herbeiführen lässt, weil sich im konkreten Fall keine Veränderung der Rechtsfolgen ergibt, ist der Vergleich auf der nächsten Stufe fortzusetzen (BGE 147 IV 471 E. 4).

#### **E. 3.1.3**

Die gleichzeitige Anwendung von altem und neuem Recht auf ein und dieselbe Tat ist ausgeschlossen (BGE 147 IV 241 E. 4.2.2; 134 IV 82 E. 6.2.3; Urteil des Bundesgerichts 6B\_382/2021 vom 25. Juli 2022 E. 2.2 [zur Publ. vorge- sehen]; je mit Hinweisen).

#### **E. 3.1.4**

Der Tatbestand der Vernachlässigung von Unterhaltspflichten gemäss Art. 217 Abs. 1 StGB sah sowohl unter dem zur Tatzeit (ab 1. September 2011) geltenden Recht (in der Fassung ab 1. Juli 2011) als auch im Urteilszeitpunkt gel- tenden Recht als Sanktion eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geld-

- 39 - strafe vor. Nach dem bis zum 31. Dezember 2017 geltenden aArt. 34 Abs. 1 StGB betrug die Geldstrafe, soweit es das Gesetz nicht anders bestimmte, höchstens 360 Tagessätze. Der neue Art. 34 StGB, nach welchem die Geldstrafe mindes- tens drei und höchstens 180 Tagessätze beträgt, verschärft das Sanktionensys- tem insofern, als es den Anwendungsbereich der Geldstrafe einschränkt und den- jenigen der Freiheitsstrafe entsprechend ausdehnt (BGE 147 IV 241 E. 4.3; Urteil des Bundesgerichts 6B\_382/2021 vom 25. Juli 2022 E. 2.3 [zur Publ. vorge- hen]). Hinzukommt, dass gemäss altem Recht die Dauer der Freiheitsstrafe in der Regel mindestens sechs Monate (aArt. 40 erster Satzteil StGB) betrug. Gemäss aArt. 41 Abs. 1 StGB konnte das Gericht auf eine vollziehbare Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten nur erkennen, wenn die Voraussetzungen für eine bedingte Strafe (Art. 42 StGB) nicht gegeben waren und zu erwarten war, dass eine Geldstrafe oder gemeinnützige Arbeit nicht vollzogen werden konnte. Frei- heitsstrafen mit bedingtem Strafvollzug waren somit erst ab sechs Monaten mög- lich. Mit der Bestimmung von aArt. 41 StGB hatte der Gesetzgeber für Strafen bis zu sechs Monaten eine gesetzliche Prioritätsordnung zugunsten nicht freiheits- entziehender Sanktionen eingeführt (BGE 134 IV 60 E. 3.1). Wenn somit der Richter eine Strafe von weniger als sechs Monate für angemessen hielt und eine unbedingte Strafe nicht notwendig erschien, um den Täter von der Begehung wei- terer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten, blieb ihm nur die Wahl zwischen Geldstrafe und gemeinnütziger Arbeit (Urteil des Bundesgerichts 6B\_382/2021 vom 25. Juli 2022 E. 2.3 mit Hinweisen; TRECHSEL/PIETH in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 2. Aufl., 2013, N 2 zu Art. 41 StGB). Die Bedingungen für eine kurze vollziehbare Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten wurden mit dem neuen Recht vereinfacht (Art. 41 Abs. 1 StGB), was für die beschuldigte Person nicht günstiger ist (Urteile des Bundesgerichts 6B\_151/2022 vom 10. November 2022 E. 1.3; 6B\_231/2021 vom

#### **E. 3.2**

Der Beschuldigte wird in diesem Anklagepunkt des Betrugs schuldig ge- sprochen und hat den geltend gemachten Schaden durch sein von Anfang an täuschendes Verhalten verursacht. Der Schaden steht damit in direktem Zusam- menhang mit der Straftat des Beschuldigten. Der Tatbestand des Betruges im

- 54 - Sinne von Art. 146 Abs. 1 StPO schützt das Vermögen des Opfers, so dass durch das zivilrechtlich vorwerfbare Verhalten des Beschuldigten, der seiner Zahlungs- pflicht nach empfangener Vorleistung des Hoteliers nicht nachkam, nicht nur eine Vertragsverletzung, sondern auch eine Straftat vorliegt, die den Schaden direkt verursachte. Der Beschuldigte ist daher mit der Vorinstanz zu verpflichten, der Privatklägerin 2 den von ihr verlangten Schadenersatz in der Höhe von Fr. 2'452.– zu bezahlen. VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsfolgen 1.

Verfahrenskosten

### **E. 3.2.1**

Die Rechtsmittelinstanz darf Entscheide nicht zum Nachteil der beschuldigten oder verurteilten Person abändern, wenn das Rechtsmittel nur zu deren Gunsten ergriffen worden ist (Art. 391 Abs. 2 Satz 1 StPO). Massgeblich für die Frage, ob eine unzulässige reformatio in peius vorliegt, ist das Dispositiv (BGE 146 IV 172 E. 3.3.3; 139 IV 282 E. 2.6; Urteil des Bundesgericht 6B\_391/2020 vom 12. August 2020 E. 3.2.3). Vorbehalten bleibt eine strengere Bestrafung aufgrund von Tatsachen, die dem erstinstanzlichen Gericht nicht bekannt sein konnten (Art. 391 Abs. 2 Satz 2 StPO). Solche Tatsachen können beispielsweise die wirtschaftlichen Verhältnisse zur Bemessung der Höhe des Tagessatzes nach Art. 34 Abs. 2 Satz 3 StGB betreffen. Das Berufungsgericht darf nach der Rechtsprechung bei einer Verbesserung der finanziellen Verhältnisse nach dem erstinstanzlichen Urteil einen höheren Tagessatz festlegen, auch wenn ausschliesslich die beschuldigte Person Berufung erhoben hat (BGE 146 IV 172 E. 3.3.3).

### **E. 3.2.2**

Die Berufungsinstanz fällt nach Art. 408 StPO ein neues Urteil. Unter dem Vorbehalt der "reformatio in peius" muss sie sich nicht daran orientieren, wie die erste Instanz die einzelnen Strafzumessungsfaktoren gewichtet. Vielmehr hat sie die Strafe nach ihrem eigenen pflichtgemässen Ermessen festzusetzen (Urteile des Bundesgerichts 6B\_27/2020 vom 20. April 2020 E. 3.3.1; 6B\_521/2019 vom 23. Oktober 2019 E. 1.5 und 6B\_963/2017 vom 15. Februar 2018 E. 1.2.2).

### **E. 3.2.3**

Die Vorinstanz verurteilte den Beschuldigten zu zehn Monaten Freiheitsstrafe unbedingt. Vorliegend hat einzig der Beschuldigte Berufung erhoben, so dass das Verschlechterungsverbot gestützt auf Art. 391 Abs. 2 StPO zum Tragen kommt. Es verbietet einerseits ein Abweichen von der Strafart zulasten des Beschuldigten und andererseits ein höheres Strafmass, als die Vorinstanz festgesetzt hat.

- 41 -

## **E. 3.3**

Strafrahmen Gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer einen Betrug begeht. Der Tatbestand der Vernachlässigung von Unterhaltungspflichten nach Art. 217 Abs. 1 StGB sieht dagegen eine Strafe von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vor. Gemäss der anwendbaren alten Fassung von Art. 34 Abs. 1 StGB beträgt die Geldstrafe höchstens 360 Tagessätze. Damit weist der Betrugstatbestand eine abstrakt höhere Strafandrohung auf, so dass für die Strafzumessung von diesem Delikt auszugehen und dafür die hypothetische Einsatzstrafe zu bestimmen ist. Es sind keine aussergewöhnlichen Umstände ersichtlich, die ein Verlassen des Strafrahmens als notwendig erscheinen lassen würden.

## **E. 3.4**

Tatkomponenten

### **E. 3.4.1**

Betrug a) Hinsichtlich der objektiven Tatschwere fällt der Deliktsbetrag von Fr. 2'452.– in Betracht, der – andere mögliche Betrugstatbestände vor Augen – als noch gering

bezeichnet werden muss, auch wenn sich der Beschuldigte für rund eine Woche Kost und Logis erschlichen hat. Das Tatvorgehen erscheint indes weder besonders raffiniert noch bediente sich der Beschuldigte eines komplexen Konstrukts. Dass die Privatklägerin 2 angesichts seiner Verweildauer im Hotel nicht darauf bestand, vom Beschuldigten eine Kreditkarte hinterlegt zu erhalten oder aber wenigstens seine angegebene Adresse zu überprüfen, schliesst zwar dessen Strafbarkeit nicht aus, vermag jedoch das objektive Tatverschulden leicht zu relativieren, weil sie durch ihr Vertrauen gegenüber einer ihr bis dahin unbekannt Person die deliktische Tätigkeit des Beschuldigten zumindest erleichterte (vgl. dazu etwa Urteil des Bundesgerichts 6B\_909/2018 vom 23. Januar 2019 E. 3.4.3). Das objektive Tatverschulden ist daher insgesamt als leicht zu werten. In subjektiver Hinsicht fällt ins Gewicht, dass als Tatmotiv einzig die Erlangung finanzieller Vorteile in Betracht kommt, er mithin aus rein egoistischen Beweggründen handelte, namentlich um seinen Lebensunterhalt bzw. zusätzlichen Luxus (hier einen wöchigen Hotelaufenthalt) ohne eigene Arbeitsleistung zu bestreiten.

- 42 - Dabei wäre es ihm – ungebunden wie er war – ohne Weiteres möglich gewesen, mittels bezahlter Arbeit ein Erwerbseinkommen zu erzielen. Eine Relativierung des objektiven Verschuldens durch die subjektive Tatschwere ist somit nicht angezeigt. b) Der Beschuldigte liess sich in der Vergangenheit weder durch bedingt ausgesprochene Freiheitsstrafen noch den Vollzug von Freiheitsstrafen von weiterer Delinquenz abhalten: Mit Urteil des hiesigen Obergerichts vom 6. September 2012 wurde er wegen grober Verkehrsregelverletzung, Fahren ohne Führerausweis, Urkundenfälschung, der (teilweise versuchten) Erschleichung einer Beurkundung, der Vernachlässigung der Unterhaltspflichten und der mehrfachen Zechprellerei je in der Zeit vom 9. Juni 2006 bis 8. Februar 2010 mit 15 Monaten Freiheitsstrafe bestraft. Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 14. Juni 2013 wurde er wegen grober Verkehrsregelverletzung und mehrfachen Führens eines Motorfahrzeuges trotz Verweigerung, Entzug oder Aberkennung des Ausweises als Zusatzstrafe zum Urteil des Obergerichts vom 6. September 2012 zu 60 Tagen Freiheitsstrafe verurteilt (Urk. 45; Urk. 53). Zwar überstand der Beschuldigte die bedingte Entlassung aus dem Vollzug am 26. März 2015 mit einer Probezeit von einem Jahr ohne erneute Delinquenz, jedoch wurde er bereits ab dem 26. Mai 2016 wieder straffällig, indem er erneut mehrfach ein Motorfahrzeug trotz Verweigerung, Entzug oder Aberkennung des Ausweises führte, wofür er mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 16. Oktober 2017 mit einer unbedingten Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu Fr. 60.– bestraft wurde (Urk. 45 S. 2; Urk. 53 S. 2). Diese Vorstrafen zeigen auf, dass der Beschuldigte vorliegend in gleicher Weise straffällig wurde wie früher. Angesichts dieser Uneinsichtigkeit und der regelmässigen Ignoranz unseres Rechtssystems, das offensichtlich typisch ist für den Beschuldigten, erscheint eine (unbedingte) Geldstrafe nicht als eine zweckmässige Sanktion, die den Beschuldigten vor weiterer Delinquenz abhalten könnte. Wie dargelegt, vermochte dies nicht einmal der Vollzug der mit Entscheiden vom 6. September 2012 und 14. Juni 2013 ausgefallenen Freiheitsstrafe zu bewirken. Selbst wenn die Vollzugsprognose vorliegend günstig lauten würde, was angesichts der nicht offen gelegten finanziellen Situation und der überaus zahlreichen Einträge im Betreuungsauszug nicht naheliegt, wäre

- 43 - aufgrund der fehlenden präventiven Effizienz einer erneuten Geldstrafe stattdessen eine Freiheitsstrafe auszusprechen (vgl. Urteile des Bundesgerichtes 6B\_125/2018 vom 14. Juni 2018 E. 1.3.5 mit Hinweis auf die Urteile des Bundesgerichtes 6B\_341/2017 vom 23.

Januar 2018 E. 1.5 und 6B\_372/2017 vom 15. November 2017 E 1.3). Entsprechend erscheint die Ausfällung einer Geldstrafe im vorliegenden Fall nicht als adäquate Sanktion. Eine Freiheitsstrafe lässt sich zudem auch mit den Auswirkungen auf den Beschuldigten und sein soziales Umfeld vereinbaren, da er offenbar keiner geregelten Arbeitstätigkeit nachgeht, bei welcher er aus seinem Umfeld herausgerissen würde. Es drängt sich daher vorliegend auf, als hypothetische Einsatzstrafe eine Freiheitsstrafe auszufällen. c) Isoliert betrachtet erscheint für den Betrug gemäss Dossier 3 eine hypothetische Einsatzstrafe von zwei Monaten Freiheitsstrafe dem leichten Verschulden im Verhältnis zum Strafrahmenmaximum als angemessen.

### **E. 3.4.2**

Vernachlässigung von Unterhaltspflichten a) Mit Bezug auf das objektive Tatverschulden ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass der Beschuldigte seiner gerichtlich festgesetzten Unterhaltspflicht über mehrere Jahre – unter Berücksichtigung des teilweisen Freispruchs während nahezu neun Jahren – nicht nachkam. Der Beschuldigte bemühte sich in dieser sehr langen Zeit nie ernsthaft darum, sich in eine Lage zu bringen, die ihm zumindest teilweise dazu befähigt hätte, einen Beitrag zu leisten. Dabei geht es um einen beachtlichen Deliktsumsatz in der Höhe von über Fr. 170'000.– (Fr. 188'790.– für den angeklagten Zeitraum abzüglich den Betrag für rund 10 Monate wegen des Freispruchs). Dies manifestiert eine ausserordentlich grosse Gleichgültigkeit des Beschuldigten gegenüber dem wirtschaftlichen Auskommen seiner Tochter. Die objektive Tatschwere ist insgesamt als mittelschwer zu qualifizieren. b) Auf der subjektiven Seite fällt ins Gewicht, dass die Unterlassung des Beschuldigten nur auf egoistische Motive zurückgeführt werden kann. Nachdem die von ihm geschuldeten Unterhaltsbeiträge gerichtlich festgesetzt worden waren, konnte hinsichtlich seiner Leistungspflicht keinerlei Zweifel bestehen. Die Nichtbeachtung seiner Pflicht zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen begründete der Beschuldigte unter anderem damit, dass er auch kein Sorgerecht habe. Aufgrund

- 44 - der obengenannten Gleichgültigkeit muss das Vorbringen des Beschuldigten, er wolle Teil an der elterlichen Sorge um seine Tochter haben, als ein blosses, leeres Lippenbekenntnis gedeutet werden. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass der Beschuldigte schuldig gesprochen wird, weil er seinen familienrechtlichen Unterhaltspflichten trotz finanzieller Leistungsfähigkeit nicht nachgekommen ist. Insofern ist nicht massgebend, weshalb er keine Abänderung des Scheidungsurteils erwirkt hat. Das subjektive Verschulden vermag die objektive Tatschwere jedenfalls nicht zu relativieren, so dass das Tatverschulden insgesamt als mittelschwer zu beurteilen ist. c) Das insgesamt mittelschwere Tatverschulden des Beschuldigten zieht angesichts des Strafrahmens eine hypothetische Einzelstrafe von 16 Monaten Freiheitsstrafe nach sich. Bei dieser Strafhöhe steht keine andere Strafart als die Freiheitsstrafe zur Verfügung. Im Übrigen kann bezüglich der Strafart grundsätzlich auf das oben Ausgeführte (Erw. IV.3.4.1.b) verwiesen werden, was gleichermaßen hier zutrifft.

### **E. 3.5**

Asperation In Anwendung des Asperationsprinzips ist die hypothetische Einsatzstrafe für den Betrug von zwei Monaten Freiheitsstrafe um 14 Monate Freiheitsstrafe für die Vernachlässigung der Unterhaltspflichten zu erhöhen, so dass sich eine Gesamtstrafe von 16 Monaten Freiheitsstrafe ergibt. Da die Festsetzung der Einsatzstrafe von zwei Monaten Freiheitsstrafe vorliegend im Rahmen einer Gesamtstrafenbildung erfolgt, steht aArt. 41

Abs. 1 StGB nicht im Wege, da sich die Gesamtstrafe auf mehr als sechs Monate Freiheitsstrafe beläuft (siehe Erw. IV.2.4.).

- 45 -

### **E. 3.6**

Täterkomponenten

#### **E. 3.6.1**

Vorleben und persönliche Verhältnisse a) Die Vorinstanz hat die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten korrekt wiedergegeben (Urk. 44 S. 40), so dass diese Ausführungen hier nicht zu wiederholen sind. Zu seiner Person machte der Beschuldigte vor Schranken keine Angaben (Prot. II S. 13). Belege, welche seine Angaben bestätigen, reichte er trotz entsprechender Aufforderung nicht ein (vgl. Urk. 47). Aus den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten lassen sich keine strafzumessungsrelevanten Faktoren ableiten. b) Der Beschuldigte war im Zeitpunkt der heute zu beurteilenden Delinquenz bereits vorbestraft. Die vorstehend bereits erwähnten drei Vorstrafen (vgl. Erw. IV.3.4.1.b) sind in Bezug auf die Vernachlässigung von Unterhaltungspflichten und die mehrfache Zechprellerei einschlägig. Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass die Vorstrafe wegen Vernachlässigung der Unterhaltungspflichten aus dem Jahre 2012 zwar schon länger zurückliegt, der Beschuldigte jedoch unmittelbar nach der Verurteilung sein deliktisches Verhalten unbeirrt weiterführte und sich durchgehend weigerte, seiner Unterhaltungspflicht nachzukommen, was von hoher Uneinsichtigkeit und erschreckender Gleichgültigkeit gegenüber der hiesigen Rechtsordnung zeugt (Urk. 44 S. 40). Die Vorstrafen führen daher zu einer deutlichen Straferhöhung im Bereich eines Drittels der hypothetischen Gesamtstrafe.

#### **E. 3.6.2**

Nachtatverhalten Der Vorinstanz ist ebenfalls darin zu folgen, dass die Zugabe des äusseren Sachverhalts angesichts der erdrückenden Beweislage und der andauernden Bestreitung des subjektiven Tatbestands nicht als Geständnis im Sinne eines Strafminderungsgrundes zu werten ist (Urk. 44 S. 41). In Anbetracht der vorliegenden Beweislage kann dem Beschuldigten auch nicht attestiert werden, er habe Straftaten von sich aus offengelegt, die ihm nicht hätten nachgewiesen werden können. Weder ist eine Wiedergutmachung des Schadens noch eine besondere Anstren-

- 46 - gung des Beschuldigten ersichtlich, die er freiwillig und uneigennützig erbracht hätte. Das Nachtatverhalten wirkt sich mit der Vorinstanz nicht strafmindernd aus.

#### **E. 3.6.3**

Tatfremde Komponenten Seit der letzten hier zu beurteilenden Tatbegehung sind mittlerweile knapp drei Jahre vergangen. Eine Verletzung des Beschleunigungsgebots wurde seitens des Beschuldigten nicht geltend gemacht und ist auch nicht ersichtlich, zumal die lange Dauer des Berufungsverfahrens auf sein Verhalten zurückzuführen ist, namentlich die Sistierung des Untersuchungsverfahrens wegen seiner Unauffindbarkeit bis zu seiner Verhaftung infolge Ausschreibung im Ripol (vgl. dazu Urk. D1/10, Urk. D1/13). Die Voraussetzungen, unter welchen in Anwendung von Art. 48 lit. e StGB eine Strafmilderung zu erfolgen hat, sind nicht erfüllt. Der Beschuldigte macht denn auch nicht geltend, seinen Unterhaltungspflichten in den letzten Jahren nachgekommen zu sein.

### **E. 3.7**

Fazit Insgesamt wirken sich die Täterkomponenten nach dem Gesagten deutlich straf- erhöhend aus. Die dem Verschulden des Beschuldigten angemessene Gesamt- strafe wäre daher auf 21 Monate Freiheitsstrafe festzusetzen. Unter Berücksichti- gung des Verbots der reformatio in peius hat es jedoch bei der von der Vorinstanz festgesetzten Strafe von 10 Monaten Freiheitsstrafe sein Bewenden. V. Vollzug 1. Rechtliche Grundlagen

#### **E. 4**

Gemäss Art. 402 StPO hat die Berufung im Umfang der Anfechtung auf- schiebende Wirkung und wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils demen- sprechend gehemmt. Das Berufungsgericht überprüft somit das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte ficht mit seiner Berufung das vorinstanzliche Urteil vollumfäng- lich an und beantragt einen Freispruch, weshalb auch die damit zusammenhän- genden Nebenfolgen des Urteils wie Kosten- und Entschädigungsregelungen aber auch die Entscheidungen über die Zivilforderungen als angefochten gelten (vgl. dazu SCHMID/JOSITSCH, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskom- mentar, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2018 [kurz: Praxiskommentar], N 18 zu Art. 399 StPO; HUG/SCHEIDEGGER in: Donatsch/ Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kom- mentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung StPO, 3. Aufl., Zürich 2020 [kurz: SK StPO], N 19 und 20 zu Art. 399; SPRENGER in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014 [kurz: BSK StPO], N 31 f. zu Art. 437 StPO). Demzufolge ist das vorinstanz- liche Urteil in keinem Punkt in Rechtskraft erwachsen und vollumfänglich zu über- prüfen.

#### **E. 5**

Auf die Argumente des Beschuldigten oder seiner Verteidigung ist im Rah- men der nachstehenden Erwägungen einzugehen. Soweit für die tatsächliche und die rechtliche Würdigung des angeklagten Sachverhaltes auf die Erwägungen der

- 7 - Vorinstanz verwiesen wird, so erfolgt dies in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO, auch ohne dass dies jeweils explizit Erwähnung findet. II. Prozessuales 1. Standpunkt des Beschuldigten

#### **E. 10**

Tage vor der anberaumten Berufungsverhandlung liess der Beschuldigte, wie bereits erwähnt, ein erstes Verschiebungsgesuch mit der Begründung stellen, dass er sich (erneut) in Vergleichsgesprächen mit den Sozialen Diensten befinde (Urk. 55; vgl. auch Prot. II S. 9 f.). Der Beschuldigte, welcher das Berufungsver- fahren eingeleitet hat, wusste seit dem 4. Mai 2022 (Eingangsdatum der Berufung am hiesigen Gericht), dass eine Berufungsverhandlung stattfinden wird. Der Ver- handlungstermin war den Parteien sodann seit dem 30. August 2022 bekannt. Dem Beschuldigten stand damit mehr als genügend Zeit zur Verfügung, mit den Sozialen Diensten Vergleichsgespräche abzuhalten, weshalb das Verschie-

- 10 - bungsgesuch abgelehnt wurde. Das zweite Verschiebungsgesuch mutet deshalb als weiterer Versuch einer Verfahrensverzögerung an. Dieser Schluss drängt sich auch vor dem Hintergrund auf, dass der Beschuldigte sowohl in seiner Eingabe vom 18. Januar 2023 (Urk. 57) als auch anlässlich der Berufungsverhandlung (Prot. II S. 8 ff.) nur pauschale sowie unsubstantiierte Kritik an der amtlichen Ver- teidigung äusserte bzw. stets nur geltend machte, aufgrund einer zweiten Rechts- konsultation der Ansicht zu sein, dass er

ungenügend verteidigt sei. Trotz wiederholtem Nachfragen unterliess er es, konkret geltend zu machen, inwiefern die Plädoyernotizen von Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_ ungenügend sein sollen. Auch wenn es sich beim Beschuldigten um einen juristischen Laien handelt, ist nicht zu erkennen, weshalb keine konkrete Kritik hätte geäussert werden können, insbesondere da eine Zweitkonsultation eingeholt worden sei. Einen Beleg für eine Zweitkonsultation blieb der Beschuldigte schuldig und er unterliess es denn auch, zu benennen, wen er als neuen Verteidiger zu mandatieren gedenke bzw. wen er als neuen Verteidiger wünsche. Das Gesuch um Entlassung der amtlichen Verteidigung erscheint deshalb als zu wenig substantiiert begründet. Die Gründe für die Entlassung der amtlichen Verteidigung konnten mit anderen Worten nicht glaubhaft gemacht werden. Dem Beschuldigten wäre es im Übrigen frei gestanden, einen Wahlverteidiger – die gleichzeitige Verteidigung durch eine amtliche und eine Wahlverteidigung ist nicht ausgeschlossen (Urteil des Bundesgerichts 1B\_424/2020 vom 15. Dezember 2020) – mit an die Berufungsverhandlung zu nehmen, was er aber ebenfalls unterliess.

### **E. 13**

Februar 2020 bis 21. März 2020 (recte: Februar; Urk. D3/2-3) im C.\_\_\_\_\_ in G.\_\_\_\_\_ im Gegenwart von insgesamt Fr. 3'452.– genächtigt und sich verpflegt zu haben, ohne über die (spätestens) bei Abreise zur Bezahlung nötigen finanziellen Mittel verfügt zu haben und unter Vorspiegelung seines – in Tat und Wahrheit von Anfang an nicht bestehenden – Zahlungswillens. Deshalb habe er bereits bei der Anreise auf dem Meldeschein eine nicht zutreffende Wohn-/Post-/Meldeadresse (F.\_\_\_\_\_ -strasse ..., ... Zürich) angegeben, wohl wissend, dass ihn Post dort nicht erreichen würde und im Wissen darum, dass Vorauszahlung nicht üblich bzw. verlangt werde, eine Überprüfung seiner Angaben für die Privatklägerin 2 (kurzfristig) nicht möglich sein und seitens dieser solches unterlassen würde, bzw. man ihm Glauben schenken und sich kulanterweise auf spätere Zahlung einlassen würde. Am Abreisetag sei er geschäftsmännisch, wohlsituiert aufgetreten und habe unter Vorgabe nur vorübergehender Unpässlichkeiten/Liquiditätsprobleme die Bezahlung bloss eines Teilbetrages von Fr. 1'000.– offeriert und diesen per V-Pay vor Ort auch bezahlt. Im Ergebnis habe er damit erreicht, dass das anwesende Hotelpersonal auf sofortige (vollständige) Bezahlung verzichtet habe und ihn im Vertrauen auf seine Zahlungsversprechen habe abreisen lassen. Dabei habe er in der Folge die Rechnung nicht bezahlt, auf die an seine Postadresse versandte Mahnung nicht reagiert und gegenüber der eingeschalteten Polizei telefonisch zunächst geltend gemacht, er habe die (vollständige) Bezahlung der Rechnung vergessen. Schliesslich sei er gar nicht mehr erreichbar gewesen und sei den offenen Restbetrag bis dato schuldig geblieben, wodurch er der Privatklägerin 2 entsprechenden finanziellen Schaden und sich gleichzeitig geldwerte Vorteile verschafft habe, weshalb er wegen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen sei (Urk. 19 S. 6 f.).

- 26 -

### **E. 16**

August 2022 E. 6.1.3; 6B\_279/2019 vom 14. Mai 2019 E. 2.1). Das neue Recht ist für den Beschuldigten nicht milder, so dass das alte anzuwenden ist.

- 40 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.